

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Cemal Bozogl u:

„Rückblickend auf die (geplanten) Anschläge im oberbayerischen Waldkraiburg im Jahr 2020, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr mittlerweile darüber vorliegen, wie und von wo der mittlerweile verurteilte M.D. die Sprengsätze bzw. die zum Bau benötigten Materialien genau beschaffen konnte, (bitte auch auf Finanzierung der Sprengsätze eingehen sowie auf die Quelle seines Wissens über Kauf und Bau von Sprengsätzen)“

Staatsminister Joachim Hermann antwortet:

Die Anfrage zum Plenum betrifft auch Sachverhaltskomplexe, die Gegenstand der Ermittlungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) sind.

Der GBA ist eine Bundesbehörde, die der Aufsicht und Leitung der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz unterliegt (§ 147 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)). Im Rahmen der dem GBA gesetzlich zugewiesenen Strafverfolgungszuständigkeit (vgl. § 142a GVG i.V.m. § 120 GVG) wird dieser als Justizbehörde des Bundes tätig (vgl. § 120 Abs. 6 GVG) und unterliegt demnach grundsätzlich nicht der Kontrolle eines Landesparlaments. Der parlamentarische Informationsanspruch des Landtags kann sich daher nicht auf Tätigkeiten des Generalbundesanwalts beziehen.

Soweit Erkenntnisse aus den vom Generalbundesanwalt geführten Ermittlungen mitgeteilt werden müssten oder die Antworten eng mit dem Gegenstand seiner Ermittlungen verknüpft wären, kann die Staatsregierung keine Auskunft erteilen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ermittlungen bis zur Übernahme der Strafverfolgung zunächst in Landeszuständigkeit geführt wurden und auch für Erkenntnisse bayerischer Polizeibehörden und beispielsweise des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz. Insbesondere dann, wenn für eine zutreffende und vollständige Beantwortung auf Erkenntnisse des Generalbundesanwalts zurückgegriffen werden müsste, wie dies hier der Fall ist, kann die Staatsregierung keine Auskunft erteilen.